



Ministerium der Justiz Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Seite 1 von 1

Präsident des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Herrn André Kuper MdL
40221 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE

08. 06. 2020

Aktenzeichen
4300 - III. 21
bei Antwort bitte angeben

VORLAGE
17/3468

Bearbeiter: Herr Schütz
Telefon: 0211 8792-453

für die Mitglieder
des Rechtsausschusses

A14, A14/1

57. Sitzung des Rechtsausschusses des Landtags Nordrhein-Westfalen am 10. Juni 2020

TOP „Wegen Corona aus der Haft Entlassene“

Anlage

1 Bericht

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

zur Information der Mitglieder des Rechtsausschusses übersende ich als Anlage einen öffentlichen Bericht zu dem o. g. Tagesordnungspunkt.

Mit freundlichen Grüßen

Peter Biesenbach

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Martin-Luther-Platz 40
40212 Düsseldorf
Telefon: 0211 8792-0
Telefax: 0211 8792-456
poststelle@jm.nrw.de
www.justiz.nrw



**Ministerium der Justiz
des Landes Nordrhein-Westfalen**

57. Sitzung des Rechtsausschusses
des Landtags Nordrhein-Westfalen
am 10. Juni 2020

Schriftlicher Bericht zu TOP:

„Wegen Corona aus der Haft Entlassene“

Mit dem vorliegenden Bericht der Landesregierung erfolgt die mit dem Anmelde-schreiben vom 28. Mai 2020 erbetene Unterrichtung zu dem vorbezeichneten Ta-gesordnungspunkt.

1. Bei wie viel Gefangenen wurde die Haft wegen Corona unterbrochen oder beendet?

2. Wie verteilen sich die Zahlen auf die einzelnen JVAen?

Die Fragen 1 und 2 werden wie nachfolgend ersichtlich zusammen beantwortet.

Justizvollzugseinrichtung	Anzahl
Justizvollzugsanstalt Aachen	13
Justizvollzugsanstalt Attendorn	70
Justizvollzugsanstalt Bielefeld-Brackwede	16
Justizvollzugsanstalt Bielefeld-Senne	235
Justizvollzugsanstalt Bochum	28
Justizvollzugsanstalt Bochum-Langendreer	0
Justizvollzugsanstalt Castrop-Rauxel	75
Justizvollzugsanstalt Detmold	1
Justizvollzugsanstalt Dortmund	24
Justizvollzugsanstalt Düsseldorf	58
Justizvollzugsanstalt Duisburg-Hamborn	7
Justizvollzugsanstalt Essen	38
Justizvollzugsanstalt Euskirchen	29
Justizvollzugsanstalt Krankenhaus NRW in Fröndenberg	7
Justizvollzugsanstalt Geldern	8
Justizvollzugsanstalt Gelsenkirchen	31
Sozialtherapeutische Anstalt Gelsenkirchen	0
Justizvollzugsanstalt Hagen	0
Justizvollzugsanstalt Hamm	10
Justizvollzugsanstalt Heinsberg	0
Justizvollzugsanstalt Herford	0
Justizvollzugsanstalt Hövelhof	0
Justizvollzugsanstalt Iserlohn	0
Justizvollzugsanstalt Kleve	9
Justizvollzugsanstalt Köln	48
Justizvollzugsanstalt Moers-Kapellen	111
Justizvollzugsanstalt Münster	2
Justizvollzugsanstalt Remscheid	77
Justizvollzugsanstalt Rheinbach	1

Justizvollzugsanstalt Schwerte	11
Justizvollzugsanstalt Siegburg	70
Justizvollzugsanstalt Werl	11
Justizvollzugsanstalt Willich I	7
Justizvollzugsanstalt Willich II	24
Justizvollzugsanstalt Wuppertal-Vohwinkel	28
Justizvollzugsanstalt Wuppertal-Ronsdorf	2
Gesamt	1.051

3. Wegen welcher Straftaten waren diese Gefangenen verurteilt?

Unterbrochen wurde die Vollstreckung bei Ersatzfreiheitsstrafen und Freiheitsstrafen von bis zu 18 Monaten, die *nicht* wegen Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung verhängt worden waren.

4. Welche Haftdauer hatten die Gefangenen bis zu diesem Zeitpunkt verbüßt und welche Haftdauer haben sie noch zu verbüßen?

Unterbrochen wurde die Vollstreckung bei Ersatzfreiheitsstrafen und Freiheitsstrafen von bis zu 18 Monaten bei Gefangenen, deren Entlassung in der Zeit vom 20. März bis zum 31. Juli 2020 anstand. Demzufolge können die zu verbüßenden Reststrafen maximal 4 Monate und 12 Tage betragen. Weitere Daten sind statistisch nicht erfasst und könnten nur durch eine Auswertung aller in Frage kommenden Vollstreckungsakten von Hand erhoben werden. Dies ist unter Wahrung der Belange der Strafrechtspflege nicht zu leisten.

5. Ab wann ist geplant, dass diese Personen wieder die Haft antreten?

Die Umsetzung dieser und anderer Maßnahmen hat die erfreuliche Folge, dass die Anzahl der Infektionen im Justizvollzug im Vergleich zur Bevölkerung erheblich geringer war. Der aktuell deutschlandweit anhaltende Rückgang an Neuinfektionen ermöglicht es perspektivisch, den Einstieg in einen geregelten Vollstreckungsbetrieb einzuleiten. Dies wird gegenwärtig vorbereitet.

6. Was ist die Rechtsgrundlage für die angeordnete Haftunterbrechung bzw. Beendigung?

Die Unterbrechungen erfolgten gemäß § 455a Abs. 1 StPO. Hiernach kann die Vollstreckungsbehörde die Vollstreckung einer Freiheitsstrafe oder einer freiheitsentziehenden Maßregel der Besserung und Sicherung aufschieben oder ohne

Einwilligung des Gefangenen unterbrechen, wenn dies aus Gründen der Vollzugsorganisation erforderlich ist und überwiegende Gründe der öffentlichen Sicherheit nicht entgegenstehen.